

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

Bezirksverordnetenversammlung
Treptow-Köpenick
15. Juni 2021

Eingang Büro BVV

über
Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/1486 vom 31.05.2021
des Bezirksverordneten Jacob Zellmer - Bündnis 90 / Die Grünen**

Betr: Sachstand zum Beschluss "Radgerechter Straßenbelag"

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie ist der Sachstand bei der Umsetzung des Beschlusses "Radgerechter Straßenbelag" (Nr. 0623/32/20, Drucksache VIII/0891)?
2. Vor welchen Hindernissen steht das Bezirksamt bei der Umsetzung des Beschlusses?
3. Wann ist mit dem Beginn der Umsetzung des Beschlusses zu rechnen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

zu 1. – 3.

Die Lohmühlenstraße zwischen Kiefholzstraße und Jordanstraße und weiter als ehemaliger und heute entwidmeter Straßenteil in der Öffentlichen Grünanlage Schlesischer Busch bis zur Brücke über den Flutgraben (Treptower Brücke) befindet sich im Bereich der Baudenkmäler Agfa-Fabrik (Denkmal-Nr. 09020334) sowie Brücken und Bahndamm der Berlin-Görlitzer Eisenbahn (Denkmal-Nr. 09020332) sowie Treptower Brücke (Denkmal-Nr. 09031192)

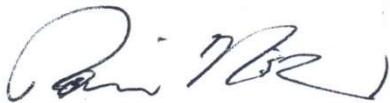
Objekte und Anlagen, die sich in unmittelbarer Umgebung eines eingetragenen Denkmals befinden, fallen unter Umgebungsschutz. Der Radius des Umgebungsschutzes ist nicht amtlich festgelegt, sondern liegt im Ermessen der Denkmalschutzbehörde. Grundlage für den Umgebungsschutz ist § 10 des Denkmalschutzgesetzes Berlin (DSchG Bln). Hier heißt es, dass die Umgebung eines Denkmals nicht verändert werden darf, wenn dadurch das Erscheinungsbild und die Eigenart des Denkmals beeinträchtigt werden.

Daher ist eine denkmalrechtliche Genehmigung auch für einen fahrradfreundlichen Belag in der Lohmühlenstraße einschließlich der Weiterführung in der geschützten Grünanlage Schlesischer Busch bis zur Treptower Brücke (deren Befahrung durch Radfahrende ist bereits abschnittsweise gestattet) erforderlich.

Das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) wird insofern diesbezüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Voranfrage stellen. Da es sich bei denkmalschutzfachlichen Entscheidungen immer um Einzelfallentscheidungen handelt, kann das Ergebnis hier nicht vorweggenommen werden.

Hinsichtlich des Gehweges auf der westlichen Straßenseite der Lohmühlenstraße (Parkseite) lassen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die bauliche Unterhaltung es gegenwärtig nicht zu, dort eine Baumaßnahme durch das Straßen- und Grünflächenamt durchzuführen. Die wenigen Mittel werden prioritär zur Beseitigung von Schad- und Gefahrenstellen im öffentlichen Straßenland bezirksübergreifend eingesetzt. Jährlich ist es daher leider nur an ausgewählten Stellen möglich, in sich geschlossene Bauabschnitte, welche noch unbefestigt sind, neu zu bauen. Der einseitig vorhandene Gehweg ist nach Einschätzung des SGA für das Aufkommen an zu Fuß Gehenden in diesem Bereich ausreichend.

Aus den oben genannten Gründen kann eine zeitliche Umsetzung der Maßnahmen aktuell nicht benannt werden



Rainer Hölmer

"Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 -H 9440-1/2015-7-3 vom 19.05.2021:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/1468
----------------------	------------------

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	1	0,50	30,13 €
	gehobenen Dienst	1	0,50	36,73 €
	höherer Dienst	2	1,00	90,73 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

.....
0,00 €
.....

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

157,58

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von:

.....
30,00 €
.....

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

187,58 €